

Fernwärmesatzung der Stadt Leinefelde-Worbis

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, Satz 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 21.06.2010 folgende Fernwärmesatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Leinefelde-Worbis sichert in Teilen des Stadtgebietes Leinefelde und Worbis und in einem Teil des Stadtteiles Birkungen die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Lageplänen. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

§ 2

Fernwärmeversorgung

- (1) Zur Durchführung der öffentlichen Fernwärmeversorgung bedient sich die Stadt Leinefelde-Worbis für den Stadtteil Leinefelde und den Stadtteil Birkungen der Dalkia Energie Service Leinefelde GmbH & Co. KG, Leinefelde, Boschstraße 25, 37327 Leinefelde-Worbis sowie für den Stadtteil Worbis der Wärmeversorgung Worbis GmbH, Worbis, Am Stadion 12, 37339 Leinefelde-Worbis (beauftragte Fernwärmeversorgungsunternehmen).
- (2) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmen die von der Stadt Leinefelde-Worbis beauftragten Fernwärmeversorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der Stadt Leinefelde-Worbis.
- (3) Für die Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sind zwischen der Stadt Leinefelde-Worbis und den beauftragten Fernwärmeversorgern gesonderte Verträge abzuschließen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer und dinglich Berechtigte eines im Versorgungsgebiet (§ 1 Abs. 1 der Satzung) liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstückes ist - vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß § 4 – berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das Fernwärmeversorgungsnetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann das für sein Versorgungsgebiet zuständige Fernwärmeversorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der Stadt Leinefelde-Worbis den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere emissionsarme Energieträger verweisen. Das für sein Versorgungsgebiet zuständige Fernwärmeversorgungsunternehmen kann den Anschluss zulassen, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskosten auch die über den üblichen Rahmen hinausgehenden Mehrkosten für den Anschluss und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. Insoweit ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Versorgungsträger für die Fernwärme und dem Antragsteller erforderlich. In diesem Fall hat der Antragsteller auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht des Antragstellers im Rahmen dieser Satzung.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigter eines durch eine betriebsfertige Fernwärmeleitung erschlossenen oder erschließbaren Grundstückes und zugleich im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstückes ist verpflichtet, dieses an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen, soweit nicht auch ohne diesen Anschluss ein emissionsfreier Betrieb gewährleistet ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme benötigt wird, so sind alle Gebäude mit Heizenergie im Sinne dieser Satzung zu versorgen. Nach wirtschaftlichen Kriterien ist dabei die Anzahl der Fernwärmehausanschlüsse abzuwägen.
- (2) Auf Grundstücken, die an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Raumwärme ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken. Die Verpflichtung obliegt dem Grundstückseigentümer sowie den in § 1 Abs. 2 genannten Personen.
- (3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln, nicht gestattet. Ausgenommen davon sind die Fernwärmeerzeugeranlagen an den Standorten Birkungen, Kirrode, Holzheizwerk und Boschstraße 25, Industriegebiet Ost sowie in Worbis, Am Stadion 12. Ebenfalls ausgenommen davon sind zusätzliche Kaminfeuerstellen, sofern diese nicht ausschließlich der Beheizung von Gebäuden dienen, nur gelegentlich benutzt werden und nur mit natur belassenem, mindestens zwei Jahre abgelagertem Holz, befeuert werden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und deren Benutzung nach § 5 kann auf Antrag gemäß Absatz 4 befreit werden, wenn
 - ausschließlich emissionsfreie Wärmeversorgungsanlagen vorhanden sind
 - oder
 - bei Errichtung neuer Gebäude ausschließlich emissionsfreie Wärmeversorgungsanlagen errichtet und betrieben werden.Als nicht emissionsfrei sind Wärmeversorgungsanlagen anzusehen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.
- (2) Für die am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Satzung in Bauwerken vorhandenen Heizungsanlagen wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt. Die Anlagen können unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes weiter betrieben werden, soweit sie nicht gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere emissionsrechtliche Bestimmungen verstoßen. Die vorhandenen Heizungsanlagen genießen keinen Bestandsschutz mehr, wenn sie durch neue Heizanlagen ersetzt werden sollen bzw. beabsichtigte Erneuerungsmaßnahmen einer solchen Erneuerung entsprechen würden. In diesem Fall unterliegt das betreffende Grundstück dem Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne dieser Satzung.
- (3) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn dadurch der Zweck dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird und ein besonderes öffentliches Interesse an der Befreiung besteht oder dadurch eine unzumutbare Härte vermieden wird.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich beim Bauamt der Stadt Leinefelde-Worbis zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt und kann Bedingungen oder Auflagen enthalten.

§ 7

Antrag zum Anschluss an das Fernwärmenetz

- (1) Der Antrag zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer oder sonst dinglicher Berechtigter für das Versorgungsgebiet in Leinefelde und Birkungen bei der Dalkia Energie Service Leinefelde GmbH Co. KG und für das Versorgungsgebiet Worbis bei der Wärmeversorgung Worbis GmbH einzureichen. Der Antrag muss bei Neu- und Umbau, einschließlich Sanierung, gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides gestellt werden.
- (2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.6.1980 (AVB Fernwärme V, BGBl. I S. 742 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. I. S. 3214), und nach den ergänzenden Bestimmungen des Versorgungsträgers über den Fernwärmeanschluss.

§ 8 Ergänzungen

Die Stadt Leinefelde-Worbis behält sich vor, bei neuen Bebauungsplänen den Geltungsbereich dieser Satzung gegebenenfalls auszuweiten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz ist die Stadt Leinefelde-Worbis.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die Einrichtung der Fernwärmeversorgung anschließen lässt, sofern § 6 Abs. 2 keine Anwendung findet;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 nicht den gesamten Bedarf an Raumwärme aus dem öffentlichen Fernwärmeversorgungsnetz deckt;
 3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, benutzt;
 4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken zur Beheizung von Gebäuden ausschließlich eine Kaminfeuerstelle betreibt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fernwärmesatzung der Stadt Leinefelde vom 10.12.2001 außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 23.06.2010

Gerd Reinhardt
Bürgermeister (Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 21.06.2010, Beschluss-Nr. 122/2010, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Fernwärmesatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 22.06.2010, Az.: 15.21, die Fernwärmesatzung der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 23.06.2010

Gerd Reinhardt
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Fernwärmesatzung der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt Nr. 20-2010 vom 24.06.2010 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Fernwärmesatzung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt am 25.06.2010 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 28.06.2010

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(Siegel)

Versorgungsgebiet Worbis



